

BVGer E-7623/2025 vom 2. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7623_2025_d20250902

FR: TAF E-7623/2025 du 2 septembre 2025

IT: TAF E-7623/2025 del 2 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. September 2025

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, so- weit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 2 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Ver- fahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Be- gründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer stellt ein Rückweisungsbegehren und macht verschiedene Verfahrensmängel geltend. Er rügt, das SEM habe die von ihm vorgelegten türkischen Justizdokumente nicht richtig gewürdigt und deren Echtheit nicht geprüft. Die Unterlagen dürften nicht isoliert betrach- tet, sondern müssten im Lichte der gesamten Verfolgungsgeschichte ge- würdigt werden. Zudem sei die Praxis des SEM zu den türkischen Justiz- unterlagen inkonsequent und Schaffe Rechtsunsicherheit. So akzeptiere es bei Verfahren mit positivem Ausgang die Unterlagen als glaubwürdige Beweismittel und stütze sich bei der Asylgewährung auf deren Inhalt, wäh- rend es denselben Dokumenttypen in negativen Verfahren pauschal die Beweiskraft abspreche. Ausserdem habe das SEM die eingereichten Vi- deos, welche eine gezielte und menschenrechtswidrige Vorgehensweise der türkischen Behörden dokumentierten, nicht erwähnt und gewürdigt. Damit verletzte es den Untersuchungsgrundsatz sowie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu

E-7623/2025 Seite 6 bewirken (vgl. statt vieler BVerfGE D-4218/2025 vom 18. Juni 2025 E. 4.1 m.H.a. BVerfGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

Das SEM hat die Echtheit der eingereichten Dokumente in der angefochtenen Verfügung nicht abschliessend beurteilt, jedoch ausgeführt, aus welchen Gründen diese von geringer Beweiskraft seien (Möglichkeit der Fälschbarkeit und Erwerbbarkeit). Unabhängig von deren Echtheit hat es aber ohnehin – mit ausführlicher Begründung – die Asylrelevanz der eingereichten Dokumente sowie der damit zusammenhängenden Vorbringen des Beschwerdeführers verneint. Es konnte somit auf die Prüfung der Echtheit der Dokumente verzichten, weshalb weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegt.

E. 4.3

Bezüglich der eingereichten Videos gelangt das Gericht zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer zu den eingereichten Beweismitteln, namentlich den genannten Videos, sowie auch zu den in seinem Elternhaus durchgeführten Razzien im vorinstanzlichen Verfahren einlässlich äussern konnte (vgl. A65 F52, 56, 58, 60 f. und 78 sowie A74 F13 ff., 54, 56 und 96 f.). Auch wurden die Videos in der angefochtenen Verfügung (Ziffer I.6) erwähnt und die Razzien rechtsgenügend gewürdigt (Ziffern II.1 und 2). Es liegt demnach auch diesbezüglich keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich der Begründungspflicht, vor. Inwiefern die mit Videos untermauerten und vom SEM als glaubhaft erachteten Razzien Asylrelevanz entfalten, ist sodann eine Frage der materiellen Beurteilung, auf die nachfolgend einzugehen sein wird.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-7623/2025 Seite 7

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründet die Abweisung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers damit, seine Vorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Bei den wegen seines Engagements respektive des Engagements seiner (...) für die HDP erfolgten Vorfällen (ständiger Druck und Drohungen durch die türkischen Behörden, mehrere gewaltsame Ingewahrsamnahmen und Razzien in seinem Elternhaus) handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Minderheit in der Türkei befinde, führe gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dafür, dass die türkischen Behörden zum Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2021 tatsächlich unmittelbar vor Verfolgungsmassnahmen gestanden hätten, die über das bisherige Mass hinausgegangen wären, lägen keine Anhaltspunkte vor. Sein politisches Profil beschränke sich auf niederschwellige politische Aktivitäten. Ausserdem pflege er keinen Kontakt zur PKK, die in der Heimat verbliebenen Angehörigen seiner Kernfamilie seien nicht politisch aktiv und sein (...). Der Beweiswert der eingereichten Justizdokumente betreffend das Verfahren wegen Terrorpropaganda sei gering, zumal bekannt sei, dass solche Dokumente in der Türkei gegen Entgelt beschafft werden könnten. Für seine Vermutungen betreffend weitere Verfahren wegen Terrorpropaganda oder geheim gehaltener Ermittlungen würden keinerlei Belege oder konkrete Hinweise vorliegen. Die im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 aufgestellten kumulativ zu erfüllenden Kriterien seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer sei strafrechtlich nicht vorbelastet und weise kein relevantes politisches Profil auf, womit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt würde. Eine Inhaftierung aufgrund des Vorführbefehls erscheine vorliegend zudem wenig wahrscheinlich, da Personen, die wegen Terrorpropaganda verfolgt würden, in der Regel wieder freigelassen

E-7623/2025 Seite 8 würden und in den entsprechenden im Recht liegenden Dokumenten ausdrücklich erwähnt werde, dass der Beschwerdeführer nach der Einvernahme freizulassen sei. Schliesslich sei den eingereichten Verfahrensakten zu entnehmen, dass das vorgebrachte Strafverfahren auf wenigen Beiträgen in den sozialen Medien basiere, wobei keine Hinweise dafür vorliegen würden, dass der Beschwerdeführer sich durch eine grosse Reichweite oder herausragende Inhalte politisch besonders exponiert habe. Zudem sei bezüglich seiner Angaben zum Zeitpunkt der Einleitung des geltend gemachten Strafverfahrens auffällig, dass die Ermittlungen ausgerechnet dann eingeleitet worden seien, als er eine Rückkehr in die Türkei einem Asylverfahren in B._____ vorgezogen habe. Insgesamt deute die gesamte Aktenlage darauf hin, dass er das in der Türkei hängige Strafverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet habe oder habe einleiten lassen, um Fluchtgründe in der Schweiz geltend machen zu können. Weder die geltend gemachten mehrmaligen kurzzeitigen Ingewahrsamnahmen und die Hausdurchsuchungen bei seiner Familie noch seine Teilnahme an kurdischen Anlässen respektive Demonstrationsmärschen in der Schweiz und die Konsultation der Asylakten seiner (...) in der Schweiz vermöge etwas an der Einschätzung betreffend allfällig schärfende Risikofaktoren zu ändern. Zusammenfassend habe er aufgrund der geltend gemachten Strafverfahren somit bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, die behördlichen Massnahmen stünden in direktem Zusammenhang mit seinen politischen Aktivitäten und seien gezielt gegen ihn gerichtet. Sie würden angesichts der schweren Eingriffe in die körperliche und psychische Unversehrtheit weit über die allgemeinen Schikanen gegen Kurden in der Türkei hinausgehen. Die eingereichten Videoaufnahmen würden belegen, dass die türkischen Behörden ihn mehrfach gesucht und seinen (...) bedroht und unter Druck gesetzt hätten. Das Schreiben des Dorfvorstehers würde dies sowie auch den Umstand, dass sein (...) wiederholt zu Vernehmungen vorgeladen worden sei, bestätigen. Dass die Sicherheitskräfte den (...) massiv bedroht und mitgenommen hätten, weil sie den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers hätten erfahren wollen, zeige, dass die Familie als Druckmittel gegen ihn instrumentalisiert worden sei. Nach dem Nichteintretensentscheid vom (...) sei er (Beschwerdeführer) nicht freiwillig in die Türkei zurückgekehrt, vielmehr sei er ausreisepflichtig gewesen. Während seines (...) Aufenthalts in der Türkei habe er sodann im Verborgenen gelebt. Direkt nach seiner Rückkehr in die Türkei seien die

E-7623/2025 Seite 9 staatlichen Massnahmen gegen ihn verstärkt aufgetreten. Das SEM verkenne sodann die Schwere von Verfahren wegen Terrorpropaganda. Solche Verfahren würden in der aktuellen Praxis in der Türkei häufig zu Freiheitsstrafen führen. Der gegen ihn erlassene Vorführbefehl gelte für das gesamte türkische Hoheitsgebiet, weshalb die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu verneinen sei. Bei einer Gesamtwürdigung der Ereignisse ergebe sich das Bild einer Kumulation von Behelligungen, die die Schwelle ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erreichen würden. Diesen habe der Beschwerdeführer sich nur durch eine Flucht ins Ausland entziehen können. Dies werde dadurch verdeutlicht, dass er bereits im (...) 20(...) gezwungen gewesen sei, aus seiner Heimatregion ins F._____, welches er jedoch aus Sicherheitsgründen nach (...) Tagen wieder verlassen müssen, zu flüchten. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei wäre er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

E. 7.1

Das Gericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht den Standpunkt vertritt, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die ausführlichen Erwägungen des SEM sowie auf die Zusammenfassung in E. 6.1 verwiesen werden.

E. 7.2.1

Im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich alleine aus hängigen Strafverfahren wegen Terrorpropaganda noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergebe. Der türkischen Justizstatistik zufolge seien alleine im Jahr 2023 landesweit über 21'271 Verfahren gestützt auf Delikte des Anti-Terrorgesetzes (ATG) behandelt worden, wobei es in nur rund einem Fünftel aller Ermittlungsverfahren zu einer Anklageschrift gekommen sei. Im Verhältnis zu den hängigen Strafverfahren sei es lediglich in rund einem Drittel zu Verurteilungen gekommen und in je einem Drittel seien entweder Freisprüche oder bedingte Haftstrafen erfolgt. Selbst wenn es zu einer

Verurteilung komme, wäre – so das Gericht – weiter zu prüfen, ob diese auch tatsächlich zu einer Strafe führe, welche eine relevante Intensität im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG aufweise. Eine solche Strafe sei bei Ersttäterinnen und Ersttätern ohne ein geschärftes politisches Profil nicht zu erwarten, zumal die

E-7623/2025 Seite 10 türkische Strafjustiz in der Praxis den Strafraumen nach Art. 7 Abs. 2 ATG nicht ausschöpfe und allfällige Freiheitsstrafen mithin in der Regel bedingt ausspreche (vgl. E. 8 m.w.H. ebenda).

E. 7.2.2

Gemäss den eingereichten Beweismitteln wurde gegen den Beschwerdeführer in der Türkei aufgrund von Aktivitäten in den sozialen Medien ein Verfahren wegen Terrorpropaganda (Strafraumen: eins bis fünf Jahre; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATG [Anmerkung des Gerichts]) eingeleitet. Das Verfahren befindet sich noch in der Ermittlungsphase (entgegen der in der Beschwerde geäusserten Ansicht liegt keine Anklageschrift im Recht). Aus dem diesbezüglich eingereichten Vorführbefehl (A4 BM 6; Übersetzung in A78) ergibt sich noch nicht, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Haftstrafe droht. Der eingereichte Vorführbefehl ist zwecks Einvernahme mit anschliessender Freilassung erlassen worden. Die Ausstellung solcher Vorführbefehle vermag gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch kein systematisches Risiko einer asylrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG E-3879/2024 vom 10. Juli 2024 S. 5). Derzeit ist deshalb offen, ob der Beschwerdeführer wegen der gegen ihn eingeleiteten Verfahren wegen Terrorpropaganda aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven zu einer Strafe (flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität) verurteilt würde und ob ein solches Urteil vor den türkischen Rechtsmittelinstanzen bestehen könnte. Selbst für den Fall einer Verurteilung des Beschwerdeführers ist namentlich aufgrund seines niederschweligen politischen Profils (Mitgliedschaft in der Jugendorganisation der HDP sowie in der HDP, Engagement für Wahlen zugunsten der HDP, Veranstaltung von Seminaren, Teilnahme an Kundgebungen, Drogenprävention, Unterstützung von Familien gefallener Personen, Veröffentlichung politischer Beiträge in den sozialen Medien [vgl. hierzu auch das Referenzschreiben des HDP-Kreisverbandes D. _____ in A4 BM 3; Übersetzung in A78]) sowie seiner bisherigen strafrechtlichen Unbescholtenheit davon auszugehen, dass das Strafmass nicht ausgeschöpft und die Strafe bedingt ausgesprochen würde. Für die Annahme, die heimatlichen Behörden hegten den Verdacht, er unterstütze aufgrund seines kurzzeitigen Aufenthalts in F. _____ die PKK, ergeben sich aus den Akten sodann keine Hinweise (A74 F56). Ferner geht aus den Akten auch nicht hervor, dass er vor seiner Ausreise wegen seiner angeblich politischen Familie in rechtserheblicher Weise in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten wäre. Entsprechend hat er aufgrund des genannten Ermittlungsverfahrens nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine

E-7623/2025 Seite 11 flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten (vgl. dazu Referenzurteil des BVerfG E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8; Urteil des BVerfG D-1344/2024 vom 4. Juli 2025 E. 6.3 f.). Daran vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit seiner ersten Ausreise aus der Türkei am (...) Juli 2021 angeblich mehrmals zu Hause gesucht, sein (...) bedroht und sein (...) auf den Polizeiposten mitgenommen worden sei, wobei die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel diesen Umstand bestätigen sollen (Schreiben des Dorfvorstehers; USB-Stick mit Fotos und Videos [die Beweismittel wurden nicht nummeriert]), nichts zu ändern, da deswegen nicht

von einem zusätzlich gesteigerten Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an ihm auszugehen ist, wobei die wiederholte Suche nach ihm für sich allein genommen die Schwelle ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG nicht zu erreichen vermag. Dies gilt namentlich auch für die von ihm geltend gemachten diversen Polizeikontrollen, die kurzzeitigen, teilweise gewaltsamen Ingewahrsamnahmen, die Hausdurchsuchung kurz vor seiner ersten Ausreise, anlässlich welcher sein (...) (...) Tage festgenommen worden sei, sowie seine beruflichen Stellenwechsel. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Asylgesuch (...) abgewiesen und er – entgegen der Darstellung in der Beschwerde – nicht wegen «denselben Vorfällen», sondern aus anderen Gründen in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Beschwerde S. 15; SEM-Akten [...] A38). Des Weiteren weist das Gericht in Übereinstimmung mit dem SEM darauf hin, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei im (...) 20(...) nicht für eine Gefährdungslage zum damaligen Zeitpunkt spricht. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7.2.3

Ebenso wenig führen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz in Form von Teilnahmen an zwei prokurdischen Veranstaltungen zu einer begründeten Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung in der Türkei, da auch dieses Engagement als niederschwellig zu qualifizieren ist und nicht ersichtlich ist, inwiefern er durch diese exilpolitischen Aktivitäten das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnte.

E. 7.2.4

Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E-7623/2025 Seite 12

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

Das SEM ist zu Recht und mit zutreffender Begründung von der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen nach dem versuchten Militärputsch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von

E-7623/2025 Seite 13 bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen. Im Übrigen ist aktuell auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkari und Sirnak nicht mehr von einer generellen Unzumutbarkeit auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und 13.4 m.w.H.).

E. 9.3.3

Auch in individueller Hinsicht erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gesunden Mann mit guter Schulbildung und langjähriger Berufserfahrung als (...). Finanziell sei es ihm sehr gut gegangen (A65 F27 f. und 35). Seine Eltern leben nach wie vor in einem Einfamilienhaus, welches der Familie gehört (A65 F12, 25). Zudem verfügt er in seinem Heimatort über (...) und (...) sowie (...), bei welchem er kurzzeitig gelebt habe (A65 F39; A74 F32). Es kann davon ausgegangen werden, dass ihn seine Familie bei der Rückkehr in die Türkei bei Bedarf unterstützt. So hat sein Vater ihn auch bei seinem letzten Aufenthalt in der Türkei finanziell unterstützt (A74 F80). Somit kann er auf ein tragfähiges Beziehungsnetz im Heimatland zurückgreifen. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei in eine existenzbedrohende Notlage geraten wird.

E. 9.3.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-7623/2025 Seite 14

E. 11.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 11.2

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben ist.

E. 11.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-7623/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.